

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2023

Kongresszug 1 (Block B): Brandschutz-Recht

Mittwoch, 21. Juni | 14:00 Uhr:

Vorlageberechtigung für Brandschutzkonzepte - wer darf wo was? Und warum?

von Dr. Michael Neupert

In der Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen darüber, wer Brandschutzkonzepte bzw. -nachweise als Teil der Bauvorlagen erstellen darf. Das kann zu Verzögerungen von Bauprojekten führen und Vorhabenträger in eine schwierige Situation bringen. Die Systeme variieren zwischen den Bundesländern, und aus Sicht von Konzepterstellern kann die Frage auftreten, welche Möglichkeiten bestehen, falls die Baubehörde Zweifel an der Qualifikation äußert oder ein Brandschutzkonzept zurückweist. Der Vortrag gibt einen Überblick zur Rechtslage und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf.

Mittwoch, 21. Juni | 14:30 Uhr:

Rechtscharakter von Normen mit aktuellen Beispielen

von Stefan Koch

Der Vortrag stellt traditionell eine Auswahl bedeutsamer Entscheidungen zum öffentlichen Brandschutzrecht aus den letzten beiden Jahren vor. Durch die Darstellung der Entscheidungen in ihrem rechtlichen Kontext sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, die Folgen für ihre tägliche Berufspraxis abzuleiten und neue Entwicklungen in der Rechtsprechung sicher einschätzen zu können.

Mittwoch, 21. Juni | 15:45 Uhr:

Rechtscharakter von Normen mit aktuellen Beispielen

von Knut Czepuck

Normen haben unterschiedliche Bedeutung.

Unter dem Oberbegriff „Rechtscharakter“ wird auf verschiedene Fragestellungen eingegangen. Denn es ist für die Anwender in der Fachwelt schon wichtig zu wissen, gehe ich richtig mit den Regelwerken um und welche möglichen Fehler sollte ich besser vermeiden.

Fragen die zu klären sind, wenn man eine Norm betrachtet, können dabei sein:

Handelt es sich um Rechtsnormen, Regeln der Technik, White-Papers, Beiblätter?

Wer ist der Verfasser oder der Herausgeber? Sind es Normen aufgrund der Beschlüsse von Parlamenten oder aufgrund der Ermächtigungen der Regierungen? Sind es Normen, die in gesetzlichen Vorschriften in Bezug genommen werden? Sind die technischen Regeln besonders eingeführt oder nur von der Allgemeinheit als nützlich und richtig anerkannt?

Welche Auswirkungen haben Normen auf das Bauen?

Ein weiteres Diskussionsfeld ist, ob in den zivilrechtlichen Normenwerken Vorgaben für die Ausführung und Planung von Anlagen oder auch an die persönliche Qualifikation gestellt werden können und wie sich dieses auf die am Bau Beteiligten auswirkt, insbesondere unter dem Aspekt, dass eine wirkliche Berücksichtigung anderer Auffassungen und eine Beteiligung aller Betroffenen von den an der Normung aktiven Interessenvertretern nicht immer angemessen erfolgt. Dürfen in Normen kostentreibende Ausführungsqualitäten geregelt werden? Kann der Eindruck entkräftet werden, alles was in Normen steht, müsse auch so erfüllt werden?

Am Ende bleibt zu sagen, Normung verlangt viel: Nur zuschauen ist zu wenig!

Mittwoch, 21. Juni | 16:30 Uhr:

Anschließbarkeit von Komponenten an eine BMZ „Können“ vs. „Dürfen“

von Torsten Pfeiffer

Im Prozess der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen ergeben sich in Bezug auf Bau-produkte häufig die nachfolgenden Probleme:

1. Eine geplante Komponente ist kein Bauprodukt im Sinne der EU-BauPVO.
2. Für eine geplante Komponente werden die Grundanforderungen der VV TB (z.B. kein existierender harmonisierter Teil der EN 54)
3. Das Zusammenwirken von Komponenten mit der BMZ ist nicht nach EN 54 13 nachgewiesen.

Die ersten beiden Probleme werden in den Bauvorhaben gern ignoriert oder nicht als Problem erkannt, während das dritte Problem mit den Vokabeln „genormte Schnittstelle“, „potentialfreie und rückwirkungsfreie Anbindung“ gern aus der Problemzone diskutiert wird.

Ziel des Vortrages ist es, die Grundlagen der Komponenten einer BMA als Bauprodukte zu erläutern, Wege zum Bauprodukt und der möglichen Verwendung innerhalb einer BMA zu eröffnen und die Begriffe „kompatibel“ und „anschließbar“ aus der Systemnorm EN 54-13 zu erläutern.

Nicht alles was auf den ersten Blick funktional erscheint („Können“) stellt sich baurechtlich und normativ praktikabel („Dürfen“) heraus.

Zielgruppe für diesen Vortrag sind Fachplaner, Errichter und Sachverständige von Brandmeldeanlagen sowie Brandschutzplaner.